

M U S T E R

einer

JUGENDORDNUNG FÜR DIE KINDERGRUPPEN UND JUGENDGRUPPEN

der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns

I.

1. Der Kindergruppe und der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis maximal dem vollendeten 27. Lebensjahr an.
2. Die Kindergruppe und die Jugendgruppe sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
3. Die Kindergruppe und die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Annahme dieser Jugendordnung und der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Bayern anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII bzw. Art. 33 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Absatz 4. Sie leistet Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

II.

1. Die Kindergruppe und die Jugendgruppe wollen in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrdienstleistenden fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Förderung des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - Förderung des sozialen Engagements
 - staatsbürgerliche Begegnungen
 - internationale Begegnungen und Jugendaustausch
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
 - Mitgestaltung und Pflege der Traditionen der Freiwilligen Feuerwehren
 - Förderung des Demokratieverständnisses
2. Die Mitglieder der Kindergruppe und der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben jeweils selbständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen auf Basis der jeweiligen Altersgruppe.

III.

1. Organe der Kindergruppe und der Jugendgruppe sind der*die Jugendgruppensprecher*in und seine*ihre Stellvertreter*in.
2. Alternativ besteht die Möglichkeit aus den Reihen der Kindergruppe zusätzlich eine*n Kindersprecher*in zu wählen.
3. Die Kindergruppe und die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Kindergruppe und der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig zur Versammlung geladen wurde.

4. Der*die Jugendgruppensprecher*in und seine*ihre Stellvertreter*in werden durch die Gruppenversammlung auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Kindergruppe und der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der*die Jugendgruppensprecher*in, im Verhinderungsfalle seine*ihre Stellvertreter*in vertritt die Belange der Kindergruppe und der Jugendgruppe im Rahmen der in Nummer II.1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben.

IV.

1. Die Kindergruppe und die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die Gruppenversammlung kann für diese Aufgabe, wenn sie nicht durch den*die Jugendgruppensprecher*in selbst wahrgenommen werden soll, eine*n Kassenwart*in wählen.

2. In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst.

3. Der*die Jugendgruppensprecher*in erstellt, ggf. zusammen mit dem*der Kassenwart*in, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von zwei Kassenprüfer*innen geprüft, die von der Gruppenversammlung für jeweils ein Jahr aus der Mitte der Jugendgruppe gewählt werden. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

V.

Die Jugendordnung wurde von der Kindergruppe und der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr am auf der Grundlage der Muster-Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen. Sie wurde am durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt.

....., den

.....
Jugendgruppensprecher*in

.....
Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr